

Amtsblatt

für die Gemeinde Waldfeucht

50. Jahrgang	ausgegeben am 20. Mai 2021	Nr. 03/2021
--------------	----------------------------	-------------

Nachruf

Am 19.04.2021 verstarb im Alter von 63 Jahren

Herr Hubert Schmitz

Herr Hubert Schmitz war vom 01.01.1999 bis zum Eintritt in den Ruhestand am 31.03.2021 bei der Gemeinde Waldfeucht tätig.

Während dieser Zeit war Herr Schmitz zunächst im Bauhof als Elektrofachkraft tätig. Wegen seiner vielseitigen Fähigkeiten wechselte er 2008 zum Schulzentrum und erledigte die Tätigkeiten eines Schulhausmeisters. Während seiner beruflichen Tätigkeit wurde er entsprechend seiner Kenntnisse als Sicherheitsbeauftragter für die Bereiche Schulen und Kindergarten eingesetzt und war seit 1976 Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr.

In seiner langjährigen Dienstzeit zeichnete sich der Verstorbene durch seine pflichtbewusste, gewissenhafte und korrekte Arbeitsweise aus. Er war ein vorbildlicher verlässlicher Mitarbeiter. Wegen seiner freundlichen und hilfsbereiten Art war er bei allen Kolleginnen, Kollegen und vor allem beim Lehrerkollegium und bei den Schülern sehr beliebt.

Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Heinz-Josef Schrammen
Bürgermeister

André Jöris
Personalratsvorsitzender

Verbrennen pflanzlicher Abfälle

Mit Beginn der diesjährigen Gartensaison weist die Gemeindeverwaltung Waldfeucht darauf hin, dass das **Verbrennen pflanzlicher Abfälle grundsätzlich** nach den bundes- und landesrechtlichen Vorschriften des Abfallrechtes **verboten** ist, nachdem im Jahre 2003 in Nordrhein-Westfalen die sog. Pflanzen-Abfall-Verordnung aufgehoben wurde.

Der Kreis Heinsberg hat zwar im Jahre 2005 eine Allgemeinverfügung über Ausnahmeregelungen zur Verbrennung von Grünabfällen erlassen. Diese Verfügung regelt allerdings nur die Verbrennung von pflanzlichen Abfällen, die im Rahmen von Pflegemaßnahmen im Sinne des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf Flächen des Vertragsnaturschutzes entstehen oder auf Streuobstwiesen oder sonstigen vergleichbaren ökologisch wertvollen und landschaftsprägenden Flächen (z.B. Hecken) anfallen. Jede andere Verbrennung von Grünschnitt oder anderen Abfällen ist unzulässig.

Bei der Ausnahmeregelung ist zu beachten, dass eine Verbrennung nur zulässig ist auf Grundstücken, die 100 m von Wohngebäuden, 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen und 10 m von befestigten Wirtschaftswegen entfernt sind.

Der Verbrennungsvorgang darf nur nach vorheriger Anmeldung beim Ordnungsamt der Gemeinde Waldfeucht Tel. 02455 – 399 36 oder 39 und bei der Feuerwehrleitstelle in Erkelenz Tel. 02452 – 13 7000 erfolgen und muss innerhalb von 2 Stunden beendet sein.

Hierbei müssen die pflanzlichen Abfälle so trocken sein, dass sie unter möglichst geringer Rauchentwicklung verbrennen. Die Verbrennung ist nur montags bis freitags in der Zeit von 9 bis 19 Uhr und samstags von 9 bis 14 Uhr zulässig. Das Feuer ist ständig von 2 Personen bis zum Erlöschen zu beaufsichtigen.

Weitere Vorgaben können der Allgemeinverfügung des Landrates, die im Serviceportal des Kreises Heinsberg unter <https://service.kreis-heinsberg.de/> (dort unter: Umwelt, Freizeit & Tiere → Bio- und Grünabfälle → Downloads) zu finden ist, entnommen werden oder beim Ordnungsamt der Gemeinde Waldfeucht (siehe oben) erfragt werden.

Bevor Grünschnitt zur Verbrennung angemeldet wird, sollte überlegt werden, ob nicht über die gemeindliche Grünschnittabholung eine Entsorgung möglich ist bzw. mit Wertkarten der Gemeinde der Grünschnitt bei zwei Recyclinghöfen in Haaren bzw. Heinsberg abgegeben werden kann.

Die Gemeindeverwaltung bittet die Bevölkerung zur Vermeidung ordnungsbehördlicher Verfahren um Beachtung dieser Vorschriften.

Waldfeucht, im April 2021
Gemeinde Waldfeucht
Der Bürgermeister
Schrammen

Fundsachen

Brille
Schlüssel mit weißem Anhänger
Goldener Ehering
Mountainbike
Gazelle Damenrad
Silberne Kette mit schwarzem Anhänger
Haustürschlüssel + 2 kl. Schlüssel

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 65 „Am Bollberg“ gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587)

Der Rat der Gemeinde Waldfeucht hat in seiner Sitzung am 11. Mai 2021 wie folgt beschlossen:

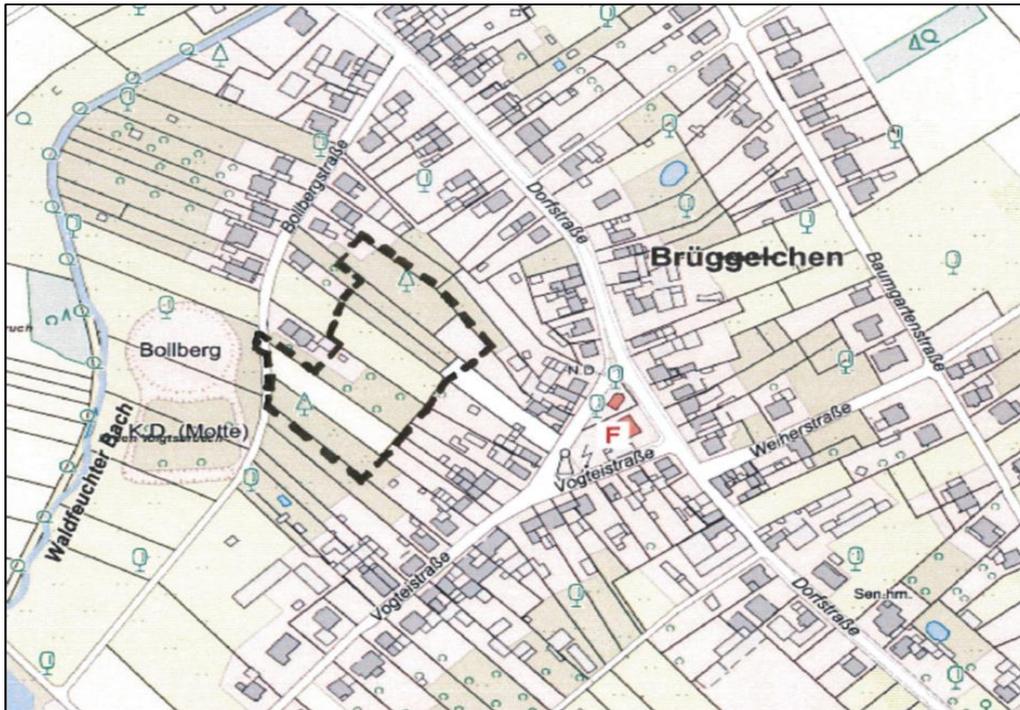
“Der Rat der Gemeinde Waldfeucht beschließt, der vorgelegten Entwurfsplanung zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 65 „Am Bollberg“ zuzustimmen und den Bebauungsplan gemäß §§ 2 Abs. 1 und 13 BauGB (vereinfachtes Verfahren) zu ändern (1. Änderung).

- Aufstellungsbeschluss -

Auf der Grundlage des Entwurfes ist die einmonatige öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Ziel der Änderung ist es, Aufschüttungen zuzulassen, die die Möglichkeit zur Ausnutzung der Grundstücke optimieren und die Festsetzung zur Beseitigung des Niederschlagswassers zu konkretisieren.“

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 65 „Am Bollberg“ ist in der Übersichtskarte durch eine gestrichelte Linie gekennzeichnet.



Die Bebauungsplanänderung wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt. Dabei werden die Öffentlichkeit und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durch eine Auslegung des Änderungsentwurfes beteiligt.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 65 „Am Bollberg“ mit der dazugehörigen Begründung erfolgt

**vom 28. Mai 2021 bis
einschließlich 29. Juni 2021**

im Rathaus der Gemeinde Waldfeucht, Lambertusstr. 13, 52525 Waldfeucht, Zimmer 6, während der nachfolgenden Zeiten

montags bis freitags	von	08.00 bis 12.00 Uhr
und		
mittwochs nachmittags	von	13.30 bis 17.30 Uhr.

Ebenfalls können die Planunterlagen im Internet auf der Gemeindeseite www.waldfeucht.de unter dem Punkt „Gemeindeplanung online“ oder unter <https://www.o-sp.de/waldfeucht/plan?pid=60767> eingesehen werden.

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird auf die Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, auf den Umweltbericht nach § 2 a BauGB und auf die Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie auf die zusammenfassenden Erklärungen nach § 6a Absatz 1 BauGB und § 10a Absatz 1 BauGB verzichtet.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Waldfeucht, Zimmer 6, Lambertusstr. 13, 52525 Waldfeucht, online unter <https://www.o-sp.de/waldfeucht/liste?beteiligung> oder per E-Mail (h.thissen@waldfeucht.de oder f.peters@waldfeucht.de) vorgebracht werden. Die Gemeinde prüft die fristgemäß vorgebrachten Anregungen und teilt das Ergebnis mit.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan (gemäß § 4 a Abs. 6 BauGB) unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des Rates der Gemeinde Waldfeucht vom 11. Mai 2021, die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 65 „Am Bollberg“ aufzustellen und auf der Grundlage des Entwurfes die einmonatige öffentliche Auslegung durchzuführen, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Waldfeucht, den 12. Mai 2021
Gemeinde Waldfeucht
Der Bürgermeister
Schrammen

Verkauf eines Baugrundstückes in Haaren „Am Wasserwerk“

Die Gemeinde Waldfeucht veräußert nach Rückgabe

1 Baugrundstück im Neubaugebiet „Am Wasserwerk“ (Haaren), Parz.-Nr. 261, groß 524 qm.



Der Kaufpreis beträgt 100,00 € / qm einschließlich Erschließungsbeitrag nach dem Baugesetzbuch sowie Kanalanschlussbeitrag nach dem KAG NRW und Kostenersatz für den Kanal-Hausanschluss.

Wegen der Lage in der Wasserschutzzone 2 ist die bauliche Nutzbarkeit des Baugrundstückes im geltenden Bebauungsplan eingeschränkt worden.

Bewerber, die kein Wohnhaus, kein Baugrundstück bzw. keine Eigentumswohnung haben, werden bei der Zuteilung bevorzugt berücksichtigt.

Über die weiteren Kaufbedingungen (Bebauungsverpflichtung u. a.) werden die Interessenten bei der Antragstellung informiert.

Interessenten können ab sofort bis spätestens 4. Juni 2021 bei der Gemeindeverwaltung Waldfeucht, Lambertusstraße 13, Zimmer 13a, einen Antrag auf Erwerb eines Baugrundstückes stellen (Sachbearbeiter: Herr Blank, Telefon: (02455) 3 99-42, E-Mail: j.blank@waldfeucht.de).

Waldfeucht, den 12. Mai 2021
Gemeinde Waldfeucht
Der Bürgermeister
Schrammen

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Waldfeucht für das Haushaltsjahr 2021

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666 / SGV.NRW.2023), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Waldfeucht mit Beschluss vom 25. März 2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge	auf	18.707.600,00 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen	auf	19.340.700,00 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	auf	17.431.500,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	auf	17.307.900,00 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	auf	5.871.400,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	auf	10.683.000,00 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	auf	4.811.600,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	auf	672.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 4.811.600,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 633.100,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.500.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Für das Haushaltsjahr 2021 gelten folgende, durch gesonderte Satzung festgesetzte Steuersätze für die Gemeindesteuern:

1. Grundsteuer		
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)		280 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)		520 v.H.
2. Gewerbesteuer		421 v.H.

§ 7

Die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes entfällt.

§ 8

Soweit im Stellenplan Stellen als künftig wegfallend (k.w.) bezeichnet sind, dürfen diese Stellen bei Freiwerden nicht mehr besetzt werden.

Die Stellen, die als künftig umzuwandeln (k.u.) bezeichnet sind, dürfen bei Freiwerden nur entsprechend der durch den Stellenplanvermerk bestimmten Besoldungsgruppe wieder besetzt werden.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Kreises Heinsberg als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Bericht vom 29. März 2021 angezeigt worden.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt gemäß § 80 Abs. 6 GO NRW bis zum Ende der Auslegung des dem Haushaltsjahr folgenden Jahresabschlusses bei der Gemeindeverwaltung Waldfeucht, Lambertusstraße 13, Zimmer 13, zu den nachfolgenden Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

montags, dienstags und donnerstags	von	08.00 - 12.00 Uhr
mittwochs	von	08.00 - 12.00 Uhr
	und	13.30 - 17.30 Uhr
freitags	von	08.00 - 12.00 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Waldfeucht, den 19. April 2021
 Gemeinde Waldfeucht
 Der Bürgermeister
 Schrammen